

**Satzung der Stadt Haan
über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem
städtischen Waldfriedhof in Haan (Rhld.), Leichlinger Straße
(Friedhofsatzung)
vom 11.09.2015**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023) in ihrer zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan am 08.09.2015 folgende Friedhofsatzung beschlossen:

Inhalt:

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhefrist
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

- § 12 Arten der Grabstätten
- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengräber
- § 15 Wahlgräber
- § 16 Aschenbeisetzungen
- § 17 Gräber auf Feldern für anonyme Bestattungen
- § 18 Aschenbeisetzung ohne Urne
- § 19 Sondergrabstätten für Tot- und Fehlgeburten
- § 20 Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft
- § 21 Ehrengräber
- § 22 Baumbestand

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Gestaltungsgrundsatz
- § 24 Wahlmöglichkeit

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 25 Allgemeines
- § 25a Herkunft der Grabmale
- § 26 Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 27 Zustimmungserfordernis
- § 28 Fundamentierung und Befestigung
- § 29 Unterhaltung
- § 30 Anlieferung
- § 31 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 32 Allgemeines
- § 33 Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 34 Vernachlässigung und Entziehung

VIII. Friedhofshalle und Trauerfeiern

- § 35 Benutzung der Friedhofshalle
- § 36 Trauer- und Gedenkfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 37 Alte Rechte
- § 38 Haftung
- § 39 Gebühren
- § 40 Ordnungswidrigkeiten
- § 41 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Stadt Haan gelegenen städtischen Waldfriedhof, Leichlinger Straße.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der städtische Waldfriedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Haan.
- (2) Er dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Haan waren oder
 - b) ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Haan sind.
- (3) Die Bestattung anderer Toter als derjenigen nach Abs. 2 bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Der Friedhof erfüllt aufgrund seiner gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und Friedhofsteile können durch Beschluss des Rates gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgräbern / Urnenwahlgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag ein anderes Wahlgrab / Urnenwahlgrab zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengräbern) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgräbern / Urnenwahlgräbern) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Haan für die restliche Ruhezeit bzw. Nutzungszeit in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Jede Schließung oder Entwidmung nach § 3 Abs. 1 S. 1 und von Reihengräbern ist ortsüblich bekannt zu machen; bei Wahl- oder Urnenwahlgräbern erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid. Bei Reihengräbern soll ein Angehöriger des Verstorbenen schriftlich benachrichtigt werden.
- (5) Umbettungstermine wegen Schließung oder Entwidmung werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengräbern einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahl oder Urnenwahlgräbern dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Alle Ersatzgrabstätten nach § 3 Abs. 2 und 3 werden von der Stadt Haan kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Sofern der öffentliche Zugang zu den Friedhöfen auf bestimmte Zeiten beschränkt ist, werden die Öffnungszeiten an den Eingängen bekannt gemacht.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren;
 - b. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;

- d. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
- e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- g. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, die nicht als Wege dienen, sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten;
- h. zu lärmern, zu spielen, zu joggen oder sonstige sportliche Aktivitäten mit oder ohne Sportgerät auszuüben oder zu lagern.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Hunde sind auf dem Friedhof anzuleinen. Das Mitbringen anderer Tiere ist nicht gestattet.
- (4) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
- (6) Die Anordnungen der Beauftragten der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen. Personen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften in den Abs. 1, 2 und 3 verstoßen haben, können von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder Dauer vom Betreten des Friedhofs ausgeschlossen werden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages des Gewerbetreibenden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
 - a. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b. ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.

Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwerte Vorkehrung nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheines. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind den Beauftragten der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuweisen; die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Unbeschadet des § 5 Abs. 2 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Für das Anfahren und Abkippen von Materialien jeder Art sind zur Schonung der Wege und Rasenflächen entsprechende Unterlagen zu benutzen. Für Schäden kommt der jeweils Verantwortliche auf.
- (9) Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum und Abfälle lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (10) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.
- (11) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 - 4 und Abs. 10 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

III.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Ausstellung der Todesbescheinigung der standesamtlichen Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles oder nach Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen Ordnungsbehörde oder nach Anordnung der für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde, spätestens am nächsten Werktag bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf einem von der Friedhofsverwaltung vorbereiteten Formblatt mit der Unterschrift der berechtigten Person unter Beifügung der Sterbeurkunde. Wird eine Beisetzung in einem vorher erworbenen Wahlgrab / Urnenwahlgrab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig auch die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (4) An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Beisetzungen statt, samstags in Ausnahmefällen nur bis 12.00 Uhr.
- (4a) Die Bestattung kann frühestens innerhalb von vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG NRW durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen jedoch nicht vor Ablauf von vierundzwanzig Stunden nach Feststellung des Todes bestattet bzw. zu einer Feuerbestattungsanlage überführt worden sein. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einem Urnenreihengrab mit Raseneinsaat bestattet. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragten können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.
- (6) Die fristgerechte Bestattung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür eine solche Bescheinigung aus.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 18 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei der sarglosen Grablegung hat der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.
- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenkleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Im Einzelfall behält sich die Friedhofsverwaltung die Zulassung eines Materials zur Bestattung ausdrücklich vor.
- (3) Medizinisch-technische Hilfen der Verstorbenen, wie Arm- oder Beinprothesen und Hörgeräte, sind vor dem Einsargen zu entfernen. Dies gilt nicht für Hilfen, die sich unter der Körperoberfläche befinden.
- (4) Für die Erdbestattung sollen die Säрге in der Regel nicht länger als 2,05 m, nicht breiter als 0,65 m und nicht höher als 0,65 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder **verfüllt**.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, werden die dafür aufgewendeten Kosten den Nutzungsberechtigten gesondert in Rechnung gestellt.

§ 10 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 30 Jahre, für Aschen 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre und die Ruhefrist bei Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte beträgt 15 Jahre. Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Beisetzung.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt, Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes sind im ersten Jahre der Nutzungszeit nur in dringendem öffentlichem Interesse zulässig. Vor jeder Umbettung ist von dem/der Antragsberechtigten oder dem Bestattungsinstitut die Genehmigung der Ordnungsbehörde einzuholen.
- (3) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf schriftlichen Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengräbern und Wahlgräbern der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen (Totenfürsorgeberechtigter), bei Umbettungen aus Wahlgräbern / Urnenwahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte und der Totenfürsorgeberechtigte. Bei einer Umbettung aus Familiengrabstätten und Urnenfamiliengrabstätten ist die Nutzungsurkunde vorzulegen. In den Fällen des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Ersatzgrabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettungen. Die Friedhofsverwaltung beaufsichtigt die Ausführung der Umbettung. In der Zeit vom 01. Mai bis 30. September werden Umbettungen von Leichen grundsätzlich nicht durchgeführt. Ausnahmen hiervon können durch die Friedhofsverwaltung auf schriftlichen Antrag genehmigt werden.
- (5) Die Kosten der Umbettungen und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

**IV.
Grabstätten und Aschenbeisetzungen**

**§ 12
Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Haan. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es werden vergeben:
- a. Reihengräber
 - b. Reihengräber mit Raseneinsaat
 - c. Wahlgräber
 - d. Wahlgräber mit Raseneinsaat
 - e. Urnenwahlgräber
 - f. Urnenreihengräber mit Raseneinsaat
 - g. Urnenwahlgräber mit Raseneinsaat,
 - h. Urnenreihengräber, anonym
 - i. Reihengräber, anonym
 - j. Urnenreihengräber, teilanonym
 - k. Reihengräber, teilanonym
 - l. Sondergrabstätten für Tot- oder Fehlgeburten
 - m. Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft
 - n. Ehrengräber
 - o. Urnenwahlgräber an Bäumen
 - p. Urnenwahlgräber im Hochbeet

- (3) Die Grabstätten haben folgende Abmessungen ohne Einfassung:

	Länge	Breite	qm
Reihengrab für Verstorbene bis zu 5 Jahren	1,00	0,60	0,60
Beisetzung von Fehl- und Totgeburten im Feld für Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren bzw. im Bestand	1,00	0,60	0,60
Reihengrab für Verstorbene über 5 Jahre	2,10	1,00	2,10
Reihengrab mit Raseneinsaat	2,10	1,00	2,10
Reihengrab, teilanonym	2,10	1,00	2,10
Reihengrab, anonym	2,10	1,00	2,10
Wahlgrab 1-stellig	2,10	1,00	2,10
Wahlgrab 2-stellig	2,10	2,20	4,62
Wahlgrab 3-stellig	2,10	3,40	7,14
Wahlgrab 4-stellig	2,10	4,60	9,66
Wahlgrab mit Raseneinsaat 1-stellig	2,10	1,00	2,10
Wahlgrab mit Raseneinsaat 2-stellig	2,10	2,20	4,62
Urnenwahlgrab im Hochbeet	0,50	0,50	0,25
Urnenreihengrab mit Raseneinsaat	0,80	0,80	0,64
Urnenreihengrab, teilanonym	0,80	0,80	0,64
Urnenreihengrab, anonym	0,80	0,80	0,64
Aschenbestattung ohne Urne, anonym	0,50	0,50	0,25
Urnenwahlgrab 2-stellig	1,00	1,00	1,00
Urnenwahlgrab 4-stellig	1,00	1,00	1,00
Urnenwahlgrab mit Raseneinsaat	0,80	0,80	0,64
Verlängerung Urnenwahlgrab mit Raseneinsaat	0,80	0,80	0,64
Urnenwahlgrab an Bäumen	0,80	0,80	0,64

§ 13 **Allgemeines**

- (1) Liegt eine Willenserklärung der zu bestattenden Person hinsichtlich der Auswahl einer der in § 12 Abs. 2 genannten Grabstätten nicht vor, wählen die Angehörigen der zu bestattenden Person in nachstehender Reihenfolge die Art der Grabstätte aus:
- a. der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b. die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder;
 - c. Stiefkinder;
 - d. die Eltern;
 - e. die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
 - f. die vollbürtigen Geschwister;
 - g. die Stiefgeschwister;
 - h. die Ehegatten der unter b, d, f, g und h genannten Personen.

Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, so hat die ältere Person das Vorrecht vor der jüngeren.

- (2) Ist keine Auswahl einer Grabstätte getroffen, findet die Bestattung in einer Grabstätte gemäß § 12 Abs. 2 Buchst. b oder f statt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einem der Lage nach bestimmten Grab, an Wahlgräbern, an Urnenwahlgräbern oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
- (5) Die in dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigelegten Lageplan ausgewiesenen Grabfelder A, B, C und D dürfen spätestens nach Ablauf der noch vorhandenen Ruhefristen nur noch als Wahlgräber genutzt werden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung
- (6) Die Grabfelder A, B und C werden dahingehend umgewidmet, dass die Richtung der Lage des Verstorbenen von Reihe zu Reihe wechselt.
- (7) Die Drehung einer Reihe erfolgt erst nach Ablauf der Ruhefrist aller in der betreffenden Reihe Verstorbenen.
- (8) Bei Wiedererwerb einer Grabstelle nach Ablauf der Nutzungszeit eines Grabes in einer von der Drehung betroffenen Reihe wird die Grabstelle gedreht.

§ 14 **Reihengräbern**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhefrist (siehe § 10) des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an dem Reihengrab ist nicht möglich.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ferner dürfen in einem Reihengrab die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren bestattet werden.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

- (4) In besonders ausgewiesenen Grabfeldern werden Reihengräber als Reihengräber mit Raseneinsaat vergeben. Nutzungsrechte werden an diesen Grabstätten nicht vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung; die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden. Sie dürfen nicht bepflanzt und mit Grabschmuck versehen werden. Die Kennzeichnung und Wiederauffindbarkeit jeder Rasengrabstätte wird durch eine beschriftete Steinplatte gewährleistet, welche durch die Stadt verlegt wird.
- (5) Reihengräber haben ein Grabinnenmaß von 1 m x 2,10 m und sind mit einer 20 cm breiten Einfassung umrahmt.

§ 15 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) für Erdbeisetzungen verliehen wird. Es werden ein- oder mehrstellige Wahlgräber unterschieden und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Die antragstellende Person kann sich hierbei durch Bevollmächtigte vertreten lassen; es kann die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Wahlgräber und für volle Jahre möglich. Neben einer Leiche kann jederzeit eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Wahlgrabstätten können im Beisetzungsfall erworben werden, vorab auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres der zu bestattenden Person oder wenn triftige Gründe nachgewiesen werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag für mindestens 5 Jahre und nur für das gesamte Wahlgrab möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb/Verlängerung besteht nicht. In einem mehrstelligem Wahlgrab darf eine weitere Beisetzung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist erworben ist. Die Friedhofsverwaltung kann einen Antrag ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (3) Das Nutzungsrecht wird an eine natürliche Person verliehen und entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Nutzungsberechtigten schriftlich hingewiesen. Dabei soll der Nutzungsberechtigte mindestens 6 Monate vorher über den Ablauf unterrichtet worden sein. Falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, erfolgt die Benachrichtigung durch eine ortsübliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 a) - j) genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft;
 - c) auf die ehelichen, nichtehelichen und die Adoptivkinder;
 - d) auf die Stiefkinder;
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
 - f) auf die Eltern;
 - g) auf die Geschwister;
 - h) auf die Stiefgeschwister;
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.
 - j) auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis j) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (6) Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als im Abs. 5 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der/die Nutzungsberechtigte/Verfügungsberechtigte hat jede Anschriftenänderung der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, im Wahlgrab beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (11) Das Nutzungsrecht an belegten oder teilbelegten Grabstätten kann nach einem Jahr jederzeit zurückgegeben werden. Die Grabstätte wird in diesem Fall eingeebnet und eingesät und vom Betriebshof gegen Gebühr weitergepflegt.
- (12) In besonders ausgewiesenen Grabfeldern werden Wahlgräber als Reihengräber mit Raseneinsatz vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch den Friedhofsgärtner; die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden. Die Kennzeichnung und Wiederauffindbarkeit jeder Grabstätte wird durch eine beschriftete Steinplatte gewährleistet, welche durch die Stadt verlegt wird.

§ 16 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a. Urnenwahlgräbern;
 - b. Urnenwahlgräbern mit Raseneinsatz;
 - c. Urnenreihengräber mit Raseneinsatz;
 - d. Urnenreihengrab, teilanonym;
 - e. Urnenreihengrab, anonym;
 - f. Urnengrabstätten am Fuße von Bäumen (Baumbestattungen);
 - g. Urnenbeisetzung im Hochbeet;
 - h. Wahlgräber für Erdbeisetzungen, und zwar in einer Grabstelle bis zu 4 Urnen;
 - i. Wahlgräbern für Erdbeisetzungen zusätzlich zu einem Sarg, und zwar in einer Grabstelle bis zu zwei Urnen.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, werden Urnenwahlgräber [Abs. 1 Buchstaben a), b) und e)] nach den Regelungen des § 15 für Wahlgräber vergeben.
- (3) In einem Urnenwahlgrab dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden, im Urnenwahlgrabfeld U 1 und U 2 auf dem alten Friedhof bis zu zwei Urnen.

- (4) In besonders ausgewiesenen Grabfeldern werden Urnenreihengräber als Rasengrabstätten für Urnenbestattungen vergeben. Nutzungsrechte werden an diesen Grabstätten nicht vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch den Friedhofsgärtner; die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden. Die Kennzeichnung und Wiederauffindbarkeit jeder Grabstätte wird durch eine beschriftete Steinplatte gewährleistet, welche durch die Stadt verlegt wird. Soweit sich aus der Friedhofsatzung nicht anderes ergibt, werden Urnenreihengräber mit Raseneinsaat nach den Regelungen des § 14, ausgenommen § 14 Abs. 2, für Reihengräber vergeben.
- (5) In besonders ausgewiesenen Grabfeldern werden Urnenwahlgräber als Rasengrabstätten für Urnenbestattungen vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch den Friedhofsgärtner; die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden. Die Kennzeichnung und Wiederauffindbarkeit jeder Grabstätte wird durch eine beschriftete Steinplatte gewährleistet, welche durch die Stadt verlegt wird.
- (6) Für Urnen und Totenaschen ohne Urne werden Baumgrabstätten als Wahlgrabstätten vergeben. Handelt es sich um eine Totenasche ohne Urne, muss eine diesbezügliche zu Lebzeiten eigenhändig verfasste schriftliche Willenserklärung des Verstorbenen vorliegen. In ihnen erfolgt die Beisetzung von Urnen und Aschen im Wurzelbereich eines Baumes, mehrere Grabstätten sind kreisförmig um einen Baum angeordnet. Es können einzelne oder mehrere Grabstätten für ein Nutzungsrecht von 20 Jahren erworben werden. Ein(e) Wiedererwerb/Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich. Es sind ausschließlich aus Naturstoffen hergestellte, biologisch abbaubare Urnen ohne Innenkapsel zu verwenden. Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes. Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, ein Grabmal über der beigeetzten Urne aufzustellen. Es bedarf eines vorherigen schriftlichen Antrags, hierfür finden die Vorschriften des § 27 Anwendung. Im Übrigen erfolgen Bepflanzung und Pflegemaßnahmen ausschließlich durch die Stadt Haan.
- (7) In besonders ausgewiesenen Grabfeldern werden Urnen in Hochbeeten als zwei- oder vierstellige Urnenwahlgräber, soweit jeweils noch nicht alle Grabstätten belegt sind, vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch den Friedhofsgärtner. Die Hochbeete werden mit Büschen, seitlich mit Blumen bepflanzt. Als Grabmale sind Stelen zu verwenden, die durch die Angehörigen beauftragt werden

§ 17

Grabstätten auf Feldern für anonyme Bestattungen

- (1) Grabstätten auf Feldern für anonyme Bestattungen sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden. Die Urnen werden unter Ausschluss der Angehörigen und sonstigen Personen beigeetzt. Das gesamte Grabfeld ist mit grünem Rasen bedeckt. Die Verstorbenen werden durch ein allgemeines Gedenkmal ohne Namen geehrt. Die genaue Lage der bestatteten Urnen wird nicht bekannt gegeben. Das Setzen persönlicher Grabsteine ist nicht erlaubt.
- (2) Reihengräber für anonyme Sargbestattungen werden als Rasenfläche angelegt, der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben. Die Särge werden unter Ausschluss der Angehörigen und sonstigen Personen bestattet. Die Pflege dieser Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger und ist durch die Erwerbsgebühr abgegolten. Die Grablage wird nicht bekannt gegeben. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Blumen oder Kränze dürfen nur auf der Fläche um das allgemeine Gedenkmal abgelegt werden. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Grabschmuck von der Beerdigungsfläche zu entfernen und ersatzlos zu entsorgen.
- (3) Für die teilanonymen Urnen- bzw. Reihengräber gelten die Vorschriften der in Abs. 1 und 4 bestimmten Regelungen. Zusätzlich kann an einer gemeinschaftlichen Denkmalanlage nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung und gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr der Name des oder der Verstorbenen angebracht werden.

§ 18

Aschenbeisetzung ohne Urne

- (1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat.
- (2) Ebenso kann die Asche, sofern der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat, ohne Urne in einem Aschengrabfeld beigesetzt werden.
- (3) Dem Friedhofsträger ist bei einer Beisetzung nach Absatz 1 oder 2 die Verfügung von Todes wegen zusammen mit der Anmeldung des Sterbefalles im Original vorzulegen. Am Aschenstreuelfeld und auf dem Aschengrabfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 25 ff.) sind nicht zulässig.

§ 19

Sondergrabstätten für Tot- und Fehlgeburten

- (1) Sondergrabstätten für Tot- und Fehlgeborene sind einstellige Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden.
- (2) Die Angehörige des verstorbenen Kindes hat für die Dauer der Nutzungszeit die Pflicht zur Pflege der Grabstätte. Die Friedhofsverwaltung bestätigt den Erwerb des Nutzungsrechts durch eine Urkunde.
- (3) Es kann ein Holzkreuz aufgestellt oder eine Messing- bzw. Steinplatte in der Größe von maximal 12 cm x 20 cm angebracht werden.
- (4) Über den Ablauf der Nutzungszeit wird der Nutzungsberechtigte spätestens einen Monat vor Ablauf durch die Friedhofsverwaltung schriftlich informiert.

§ 20

Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

Die Belange von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regeln sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 29.01.1993 - BGBl. I S. 178 - in der jeweils gültigen Fassung sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

§ 21

Ehrengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadtverwaltung Haan.

§ 22

Baumbestand

Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Haan (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

V.
Gestaltung der Grabstätten

§ 23
Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.

§ 24
Wahlmöglichkeit

- (1) Es kann eine Grabstätte mit oder ohne besondere Gestaltungsvorschriften gewählt werden.
- (2) Grabfelder mit Grabstätten, die den besonderen Gestaltungsvorschriften der §§ 23 und 26 unterliegen, sind in einem vom Rat zu beschließenden Übersichtsplan dargestellt.

VI.
Grabmale und bauliche Anlagen

§ 25
Gestaltungsvorschriften

- (1) Als provisorische Grabmale sind nur Eichenholzbehelfszeichen mit eingeschnittener Schrift, beides naturfarben, erlaubt. Sie dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (2) Alle Grabmale müssen in der Mittelachse der Grabstätte parallel zu der hinteren Grabstätten-grenze stehen oder liegen. Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstätten-grenze entfernt aufzustellen. Liegende Grabmale müssen 30 cm von der hinteren Grabstätten-grenze entfernt liegen.
- (3) Die Grabmale auf Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen nach Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
- (4) Grabmale dürfen nur in Naturstein, Holz oder Schmiedeeisen gestaltet werden.
- (5) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Alle Steine sollen allseitig bearbeitet sein. Bruchrohe Ansichtsflächen können als Ausnahme genehmigt werden.
 2. Schriftzeichen dürfen nicht aufdringlich groß sein, Bronzeschrift kann zugelassen werden. Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie das Grabmal bestehen.
 3. Nicht zugelassen sind folgende Materialien, Zutaten und Gestaltungsarten:
Marterl, Beton, Glas, Emaille, Kunststoffe, Lichtbilder, Gold- und Silberfarben.

- (6) Auf Grabstätten sollen folgende Abmessungen der Grabmale nicht überschritten werden:

	<u>Höchstmaße (in cm):</u>		
	Höhe	Breite	Mindeststärke
<u>1. Stehende Grabmale:</u>			
1.1 Reihengräber			
1.1.1 für Verstorbene bis zu 5 Jahren	60	40	10
1.1.2 für Verstorbene über 5 Jahre	90	60	12
1.2 Wahlgräber			
1.2.1 Einstellige Wahlgräber im Hochformat	90	60	12
1.2.2 Zwei- und mehrstellige Wahlgräber			
im Hochformat	115	90	15
im Breitformat	90	115	15
1.3 Urnengräber	80	50	15
1.4 Stelen	160	50	18
<u>2. Liegende Grabmale:</u>			
2.1 Reihengrabstätten			
2.2.1 für Verstorbene bis zu 5 Jahren	40	35	4
2.2.2 für Verstorbene über 5 Jahre	70	50	5
2.3 auf ein- und mehrstelligen Wahlgräbern			
im Hochformat	70	50	12
im Breitformat	50	70	12
2.4 Urnengräber	45	45	12
oder:	70	100	12
	verlegt ab Unterkante Grabstelle		
2.5 Baumgräber			
2.6 Hochbeet			

- (7) Insbesondere für drei- und mehrstellige Familiengrabstätten können Ausnahmen von den Grabmalhöchstmaßen gem. Abs. 4 zugelassen werden.
- (8) Einfassungen für Wahlgräber werden durch die Friedhofsverwaltung verlegt.
- (9) Einfassungen für bei Inkrafttreten dieser Änderungssatzung belegte Reihengräber sind grundsätzlich nicht erlaubt. Bei der Belegung neuer Reihengrabfelder und bei der Wiederbelegung abgeräumter Einzelgrabfelder werden Einfassungen durch die Friedhofsverwaltung verlegt.

§ 26 Herkunft der Grabmale

- (1) Grabmale im Sinne dieser Satzung ist jedes auf dem Grab errichtete Denkmal. Dazu gehören insbesondere Grabsteine, Grabeinfassungen (ausgenommen pflanzlicher Art), Kreuze, Plastiken und Abdeckplatten.
- (2) Grabmale aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Natursteinen nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit verstoßen wird. Das gleiche gilt, wenn durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

§ 27

Zustimmungserfordernis

- (1) Zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Antragsberechtigt ist, wer die Bestattung gem. § 7 Abs. 1 beantragt hat; danach folgen die gem. § 15 Abs. 5 aufgeführten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Provisorische Grabmale gem. § 25 Abs. 3 sind nicht zustimmungspflichtig.
- (2) Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
 - a. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht i. M. 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole i. M. 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und Art der Schrift, der Ornamente, der Symbole sowie der Fundamentierung.In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells i. M. 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
 - c. Nachweise über die Herkunft des Natursteins oder die Vorlage einer Zertifizierung im Sinne des § 25a.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb eines Jahres Gebrauch gemacht wird.

§ 28

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks oder Technische Anleitung zur Standsicherung von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 27. Die nutzungsberechtigte Person muss den Dienstleistungserbringer verpflichten, nach dem Aufstellen die Grabmalanlage innerhalb von vier Wochen einer nachweislichen Abnahmeprüfung zu unterziehen und durch ein Last-Zeit-Diagramm, das in Beisein einer/eines städtischen Bediensteten zu erstellen ist, zu dokumentieren, dass die Grabanlage einer geforderten Last von 500 N standhält. Wird das Last-Zeit-Diagramm nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Friedhofsverwaltung ein Fachunternehmen im Wege der Ersatzvornahme mit der Abnahmeprüfung beauftragen.
- (3) Standsicherheitsprüfungen werden vom Beauftragten der Friedhofsverwaltung entsprechend § 9 UVV VSG 4.7 gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) ausgeführt.

§ 29

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengräbern, wer den Antrag nach § 27 Abs. 1 gestellt hat, bei Familiengrabstätten und Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte. Die Unterhaltungspflicht erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren.
- (3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt und über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird. Die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt Haan im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

§ 30 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vor Ort der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.
- (3) Grabmale und Einfassungen können in Eigenleistung erstellt werden, sofern die Vorgaben der Satzung eingehalten werden. Die Errichtung von Grabmalen und Fundamenten und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 31 Entfernung

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Der Unterhaltspflichtige hat die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit unverzüglich abzuräumen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengräbern oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgräbern und Urnengräbern oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entfernen. Bis zum Ablauf dieser Frist gilt die Regelung des § 28 Abs. 1. Geschieht dieses nicht innerhalb von 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen zu lassen; die Grabmale gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmals schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale 4 Wochen nach Benachrichtigung des nach § 27 Abs. 1 Antragsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 32 Allgemeines

- (1) Alle Grabbeete müssen im Rahmen der Vorschrift des § 23 gärtnerisch hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabbeete ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Grabbeete sollen eine Höhe von 5 cm nicht überschreiten, sie sollen bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der nach § 27 Abs. 1 Antragsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung endet bei Reihengräbern mit der Ruhefrist, bei Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist zu vermeiden; Unkrautbekämpfungsmittel sind bei der Grabpflege nicht gestattet.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Blumendraht darf nur bis zu einem Durchmesser von maximal 1,8 mm verwendet werden. Er darf nicht kunststoffummantelt oder oberflächenversiegelt/-beschichtet sein.
- (7) Grablichter sollen aus Glas hergestellt sein und wiederverwendet werden.
- (8) Das Abstreuen der Grabstätte mit Torf ist zu vermeiden.
- (9) Reihengräber sind binnen 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgräber und Urnengräber innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten.
- (10) Sind Grabmale gem. § 31 Abs. 2 Satz 1 zu entfernen, ist gleichzeitig die Bepflanzung abzuräumen; § 31 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 33 Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabbeete müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Säulenförmige Gehölze dürfen nur eine Endwuchshöhe bis zwei Meter erreichen, andere Gehölze nur eine Höhe von einem Meter. Bodendeckende Gehölze und Stauden dürfen eine Höhe bis 30 cm erreichen.
- (2) Als Grabschmuck sind nur zugelassen:
 - a. Blumenschalen aus Ton mit einem Durchmesser bis zu 30 cm;
 - b. Blumenvasen aus Ton mit einer Höhe bis 30 cm;
 - c. Grablaternen aus Eisen oder Bronze mit einer Höhe bis 30 cm einschl. Sockel und einer Breite bis 20 cm;
 - d. das Verlegen von einer Ruhsandsteinplatte je Grab von 30 cm Länge, 30 cm Breite und 6 cm Stärke, jedoch rechtwinklig behauen.

Nicht zugelassen sind:

- a. Das Aufstellen von Bänken, Stühlen, Hockern, Schemeln u.ä.;
- b. alle nicht unter § 33 Abs. 2 aufgeführten Gegenstände und Materialien.

§ 34

Vernachlässigung und Entziehung

- (1) Ist eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, wird der Verantwortliche schriftlich aufgefordert, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen, durch die Friedhofsverwaltung festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder sein Aufenthaltsort nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ergeht die Aufforderung durch eine allgemeine öffentliche Bekanntmachung und durch das auf dem Grabfeld aufgestellte Hinweisschild. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte entzogen, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (2) Ist eine Familiengrabstätte oder Urnenfamiliengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, wird der Nutzungsberechtigte schriftlich aufgefordert, innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Sind der Nutzungsberechtigte oder sein Wohnsitz nicht bekannt und über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle der ersten Aufforderung ein für 3 Monate auf der Grabstätte angebrachtes Schild mit der Aufforderung, sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden; an die Stelle der zweiten schriftlichen Aufforderung tritt eine öffentliche Aufforderung, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen.
- (3) Im Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabzubehör binnen 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides von der Grabstätte zu entfernen.
- (4) Der Verantwortliche wird in der erneuten schriftlichen Aufforderung, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Absätze 1 und 2 hingewiesen.
- (5) Bei satzungswidrigem Grabschmuck hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Geschieht dies nicht, ist der Verantwortliche unbekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Wird der Grabschmuck ohne schriftliche Aufforderung entfernt, so wird er einen Monat aufbewahrt. Eine weitergehende Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (6) Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht. Wird das Nutzungsrecht dem Berechtigten auf Antrag wieder zuerkannt, und die Grabstätte abermals vernachlässigt, genügt zur erneuten Entziehung des Nutzungsrechtes eine schriftliche, an die letzte bekannte Anschrift des Nutzungsberechtigten gerichtete Aufforderung, die Grabstätte innerhalb von 4 Wochen in Ordnung zu bringen. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

VIII.

Friedhofshalle und Trauerfeiern

§ 35

Benutzung der Friedhofshalle

- (1) Die Friedhofshalle besteht aus den Leichenkammern und dem Feierraum.
- (2) Die Leichenkammern dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung; der Feierraum dient den Begräbnisfeierlichkeiten.
- (3) Die Friedhofshalle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

- (4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, dürfen die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 36 Trauer- und Gedenkfeiern

- (1) Die Trauerfeiern dürfen im Feierraum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Aufbewahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- oder Gesangsdarbietung in der Friedhofshalle und auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Das Musikinstrument im Feierraum darf grundsätzlich nur von den zugelassenen Musikern benutzt werden.
- (5) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (6) Totengedenkfeiern sind 8 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Sie gelten als genehmigt, sofern die Friedhofsverwaltung nicht widerspricht.

IX. Schlussvorschriften

§ 37 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 38 Haftung

Die Stadt Haan haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen sowie durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Haan nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung und die Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleiben unberührt.

§ 39 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b. die Verhaltensregeln gem. § 5 Abs. 2 missachtet,
 - c. entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d. als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e. eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - f. entgegen § 27 Abs. 1, § 31 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale errichtet, verändert oder entfernt,
 - g. Grabmale entgegen § 28 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 29 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - h. nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 32 Abs. 6 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - i. Grabstätten entgegen § 34 vernachlässigt.
 - j. Gegen Einzelregelungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 24.10.2003 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Veröffentl. auf Anordnung vom 11.09.2015 im Amtsblatt der Stadt Haan am 18.09.2015; in Kraft ab 19.09.2015.

1. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 13.12.2017 im Amtsblatt der Stadt Haan am 20.12.2017; in Kraft ab 01.01.2018.

2. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 26.04.2018 im Amtsblatt der Stadt Haan am 11.05.2018; in Kraft ab 12.05.2018.